

# Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 38 vom 24. September 2021

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Donnerstag, 21. Oktober 2021, 19.30 Uhr im MittENZA** eine Gemeindeversammlung angesetzt.

Da Gemeindeversammlungen von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind, besteht während der Veranstaltung Schutzmaskenpflicht und am Eingang werden die Kontaktdaten erhoben und gratis Schutzmasken abgegeben.

Behandelt werden folgende

### Traktanden:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlungen vom 8. und 15. Juni 2021
- Kompostierungsanlage Hardacker – Baukredit Sanierung Hallendach  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser
- Verkauf Parzelle 2059, Brunrain  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Antrag 6 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Vertrag zwischen EWG MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»  
Abstimmung über Erheblich-erklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Franziska Stadelmann
- Antrag Christopher Gutherz im Namen der CVP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Erlass einer Parkraumbewirtschaftsordnung in der Nähe von Haltestellen der ÖV-Stadtverbindungen und den Polyfeld-Schulquartieren wie «Chriegacher», «Gründen» und «Apfhalter»  
Abstimmung über Erheblich-erklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser
- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 24. September 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Kompostierungsanlage Hardacker – Baukredit Sanierung Hallendach**

#### Vorlage im Überblick

Das Dach der Halle auf der Kompostierungsanlage Hardacker ist durch Feuchtigkeitsschäden an der Holzkonstruktion stark einsturzgefährdet. Geplant war ursprünglich ein Neubau der Halle gemeinsam mit der Gemeinde Aesch. Die entsprechende Investition (CHF 650'000.00 exkl. MwSt. Anteil MuttENZ) wurde mit dem Budget 2021 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Im Frühling 2021 hat der Gemeinderat von Aesch jedoch entschieden, aus dem gemeinsamen Betrieb resp. dem gemeinsamen Baurechtsvertrag für die Kompostierungsanlage Hardacker auszustiegen und sich nicht an einem Hallenneubau zu beteiligen.

Eine erneute Zustandsanalyse der Halle im Juni 2021 hat gezeigt, dass sich die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion weiter verschlechtert hat und akuter Handlungsbedarf besteht. Es wurden zwei zusätzliche Varianten zur Sicherung und Sanierung der Halle ausgearbeitet:

- Die Variante «Sicherung Hallendach für Betrieb bis 2024» für ca. CHF 80'000.00 sieht punktuelle Verstärkungen an den sekundären Dachträgern vor, um einen eingeschränkten Betrieb der Kompostierungsanlage bis April 2024 (jetzige Vertragsdauer mit dem Betreiber) zu ermöglichen.
- Die Variante «Sanierung Hallendach für Betrieb bis mind. 2036» sieht einen Ersatz der sekundären Dachträger und der Eindeckung für ca. CHF 460'000.00 vor. Diese Sanierung würde einen uneingeschränkten Betrieb und eine damit verbundene vorzeitige Vertragsverlängerung ermöglichen.

Der Gemeinderat schlägt eine Sanierung des Hallendachs und die Fortführung des Betriebs der Kompostierungsanlage Hardacker durch eine vorzeitige Vertragsverlängerung bis 2036 vor.

### Ausgangslage

Die Kompostierungsanlage Hardacker wurde 1994 gebaut und am Anfang von mehreren beteiligten Gemeinden betrieben. Seit 2014 befindet sich die Anlage im Eigentum der Gemeinden Aesch und MuttENZ. Die Firma Kym pachtet und betreibt die Anlage seit 1994. Sie verarbeitet jährlich rund 4500 Tonnen organisches Material zu hochwertigen Kompostprodukten sowie Energieholz. Die Gemeinde MuttENZ liefert jährlich knapp 1000 Tonnen aus der Grüngutabfuhr und der Abteilung Betriebe zu vergünstigten Annahmepreisen auf die Kompostierungsanlage an.

2014 haben die beiden Gemeinden MuttENZ und Aesch einen Baurechtsvertrag zur Betreibung der Kompostierungsanlage für 20 Jahre abgeschlossen. Zwischen der Gemeinde MuttENZ und der Firma Kym als Betreiberin der Anlage besteht ein Vertrag bis Ende April 2024, welcher den Betrieb der Anlage regelt.

Im Jahr 2019 zeigte sich, dass das Dach der 1994 gebauten Lagerhalle aufgrund von Feuchtigkeitsschäden an der Holzkonstruktion einsturzgefährdet ist und dringend saniert oder ersetzt werden muss. Nach einer ersten Analyse über den Zustand der Halle wurden Sofortmassnahmen zur Sicherung der Dachkonstruktion vorgenommen. Trotz dieser Massnahmen darf die Halle bei Schnee und starkem Wind nicht mehr betreten werden, da ein erhöhtes Einsturzrisiko besteht. Gemeinsam mit der Gemeinde Aesch wurde Anfang 2020 entschieden, ein Vorprojekt für den Neubau der Halle auszuarbeiten zu lassen.

Die Kostenschätzung aus dem Vorprojekt für den Neubau der Halle beliefen sich auf CHF 1,1 Mio. Der Anteil der Gemeinde MuttENZ von CHF 650'000.00 (exkl. MwSt.) an der Halle wurde als Investition innerhalb der Spezialfinanzierung Abfall ins Budget 2021 aufgenommen und von der Gemeindeversammlung am 9. Januar 2021 genehmigt. Der Neubau der Halle sollte möglichst rasch realisiert werden, noch vor dem Winter 2021.

Im Frühling 2021 hat der Gemeinderat von Aesch entschieden,

per Ende des laufenden Jahres aus dem gemeinsamen Betrieb der Kompostierungsanlage und dem entsprechenden Baurechtsvertrag auszutreten.

Seit der Analyse des Zustands der Halle 2019 und den ersten Sofortmassnahmen zur Sicherung der Halle sind nun gut zwei Jahre vergangen. Eine erneute Begutachtung der Halle im Juni 2021 hat gezeigt, dass die Holzersetzung fortgeschritten ist und sich der Zustand der Halle weiter verschlechtert hat. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf. Um das Einsturzrisiko der Halle und die damit verbundenen Betriebseinschränkungen möglichst klein zu halten, muss die Sanierung oder Sicherung der Halle rasch (Winter 2021/2022) erfolgen.

Der Neubau der Halle kann ohne die Beteiligung der Gemeinde Aesch und nur mit den von der Gemeindeversammlung MuttENZ gesprochenen Mitteln nicht realisiert werden. Das Projekt wurde deshalb überprüft und angepasst. Dabei wurden nebst dem vorhandenen Vorprojekt für einen Hallenneubau folgende zwei zusätzlichen Varianten für die Sicherung bzw. Sanierung der Halle erarbeitet.

### Variante A «Sicherung Hallendach für Betrieb bis 2024»

Die Variante A «Sicherung Hallendach für Betrieb bis 2024» sieht einen Betrieb der Kompostierungsanlage bis Ende der Vertragsdauer im April 2024 mit dem Betreiber vor. Dabei würden die sekundären Dachträger mittels punktueller Verstärkungen so weit gesichert, dass eine Benützung der Halle unter normalen Umständen möglich wäre. Allerdings dürfte die Halle bei dieser Variante weiterhin bei Schneefall und starkem Wind nicht betreten werden. Während der weiteren Betriebsdauer müsste das Tragwerk der Halle jährlich von einem Ingenieur inspiziert werden. Die Kostenschätzung für die Sicherung der Halle durch die Verstärkung der sekundären Dachträger belaufen sich auf ca. CHF 80'000.00. Die Sicherung der Halle müsste zwingend erfolgen, sollte die Variante B im Winter 2021/2022 nicht umgesetzt werden können.



### Variante B «Sanierung Hallendach für Betrieb bis mind. 2036»

Die Variante B «Sanierung Hallendach für Betrieb bis mind. 2036» würde eine vorzeitige Vertragsverlängerung mit dem Betreiber der Anlage bis 2036 vorsehen. Für diesen Zeitraum reicht es nicht aus, die jetzige Konstruktion nur punktuell zu verstärken. Die defekte Dachhaut und die sekundären Dachträger müssten ersetzt werden. Die Primärträger könnten bei dieser Variante weiterhin genutzt werden, allerdings müsste der Ersatz von Tragsystem und Dachhaut in leichter Bauweise erfolgen. Die Kostenschätzung für die Sanierung der Halle durch den Ersatz der sekundären Dachträger und der Dachhaut belaufen sich auf ca. CHF 460'000.00 (inkl. MwSt.). Während der Bauzeit von rund zwei Monaten im Winter 2021/2022 könnte die Kompostierungsanlage mit Einschränkungen weiter betrieben werden.

Ein Nachteil der Dachsanierung gemäss Variante B ist, dass sie keine Mehrlasten wie beispielsweise eine Fotovoltaikanlage zulässt. Es wurde deshalb die Möglichkeit überprüft, die Halle so weit zu verstärken, dass die Installation einer Fotovoltaikanlage möglich wäre. Der Aufwand für die erforderlichen Verstärkungen wäre allerdings unverhältnismässig gross und würde gar einen Hallenneubau bedingen. Ein solcher könnte allenfalls auf den bestehenden Fundamenten mit einem möglichst günstigen Stahlbau erfolgen. Diese Variante inkl. deren Vor- und Nachteile konnte jedoch in der vorhandenen Zeit nicht seriös abgeklärt werden. Wenn die Variante des Hallenneubaus und damit auch die Installation einer Fotovoltaikanlage weiterverfolgt werden sollte, ist die Hallensicherung gemäss Variante A im Winter 2021/2022 erforderlich. Anschliessend hätte der Gemeinderat bis 2024 Zeit, um die Bestvariante eines Hallenneubaus zu eruieren und der Gemeindeversammlung erneut eine Sondervorlage zu unterbreiten.

### Kostenfolgen

Die Kosten für den Betrieb der Kompostierungsanlage werden der Spezialfinanzierung Abfall belastet. Der Betreiber der Kompostierungsanlage Hardacker zahlt der Gemeinde einen jährlichen Pachtzins. Darin sind nebst Betriebs- und Unterhaltskosten Rückstellungen für den Rückbau der Anlage sowie Abschreibungsbeträge für getätigte Investitionen enthalten. Zusätzlich profitiert die Gemeinde MuttENZ von vergünstigten Annahmepreisen im Umfang von rund CHF

20'000.00 bis CHF 25'000.00 pro Jahr.

Der Betreiber der Kompostierungsanlage Hardacker möchte die Anlage auch über das Jahr 2024 hinaus betreiben und hat einer vorzeitigen Vertragsverlängerung bis 2036 im Grundsatz zugestimmt. Auch der Gemeinderat möchte die Kompostierungsanlage weiter betreiben und schlägt daher die Variante B «Sanierung Hallendach für Betrieb bis mind. 2036» mit einem Baukredit von CHF 430'000.00 (exkl. MwSt.) zu Lasten der Spezialfinanzierung Abfall vor. Die jährlichen Abschreibungskosten von ca. CHF 32'000.00 können voraussichtlich über den Pachtzins gedeckt werden.

Die Variante A «Sicherung Hallendach für Betrieb bis 2024» würde ebenfalls jährliche Abschreibungskosten von rund CHF 27'000.00 verursachen. Allerdings würde damit die bestehende Halle nur notdürftig bis 2024 geflickt werden. Die Einsturzgefahr des Hallendachs kann damit nicht gänzlich behoben werden und der Betrieb der Anlage ist deshalb auch weiterhin nur mit Einschränkungen möglich.

Die weitere Nutzung der Anlage ist insbesondere auch deshalb sinnvoll, weil bei einer kompletten Schliessung die bisherigen Investitionen in die Anlage (für Beläge, Entwässerung inkl. Absetzbecken, Bodenbelüftung der Halle, Fahrzeugwaage), welche für einen wesentlich längeren Zeitraum zur Nutzung vorgesehen waren, zum Stilllegungsdatum insgesamt abgeschrieben werden müssten. Diese Sofortabschreibungen betrügen per 2024 rund CHF 600'000.00.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Variante B, das heisst dem Kredit für die Sanierung des Hallendachs auf der Kompostierungsanlage Hardacker in der Höhe von CHF 430'000.00 (exkl. MwSt.) zu Lasten der Spezialfinanzierung Abfall, zuzustimmen.

### Traktandum 3

#### Verkauf Parzelle 2059, Brunnrain

Die Einwohnergemeinde MuttENZ verkaufte im Frühling dieses Jahres das Grundstück Parzelle Nr. 1128 an der Bizenenstrasse zum Preis von CHF 858'360. Das Grundstück ist der Gewerbezone G13 zugeordnet, war zuvor als Pflanzland verpachtet und soll nun von einem MuttENZer Handwerksbetrieb für die

Erstellung eines Gewerbegebäudes genutzt werden.

Nachdem mehrere Anfragen für den Kauf einer weiteren Parzelle der Einwohnergemeinde bei der Verwaltung eingegangen waren, beschloss der Gemeinderat im vergangenen April, das Grundstück Parzelle Nr. 2059 am Brunnrain ebenfalls zu verkaufen. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in der Wohnzone W1 mit einer Fläche von 706 m<sup>2</sup>, das bisher nicht genutzt wurde und für die Gemeinde keine strategische Bedeutung hat. Die Ausschreibung erfolgte mit dem Ziel, das Grundstück an den Meistbietenden zum Bau eines Einfamilienhauses zu verkaufen.

Das höchste eingereichte Angebot liegt bei CHF 1'250'326.00. Zusammen mit der bereits im laufenden Jahr verkauften Parzelle ergibt sich eine Summe von CHF 2'108'686.00. Sie übersteigt den in § 10 der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag von CHF 1'000'000.00, zu welchem der Gemeinderat jährlich zum Verkauf von Grundstücken ermächtigt ist. Er übersteigt auch den Höchstbetrag von CHF 2'000'000.00, welcher in der Kompetenz von Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam liegt. Deswegen muss der Verkauf der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Verkauf des Grundstücks Parzelle Nr. 2059, Brunnrain, zum Betrag von CHF 1'250'326.00 zuzustimmen.

### Traktandum 4

#### Antrag 6 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Vertrag zwischen EWG MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»

#### Abstimmung über Erheblicherklärung

### Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 reichten die Unterzeichneten Daniel Schneider, Peter Issler, Peter Hartmann, Susanne Holm, Nicole Leu und Timon Zingg folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) ein:

#### «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»

#### Gegenstand

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass die Gemeinde MuttENZ umgehend einen Vertrag mit dem Kanton Basel-

Landschaft im Wesentlichen mit folgendem Inhalt abschliesst:

- Der Kanton Basel-Landschaft oder dessen Rechtsnachfolger (Beispiel: fusionierter Kanton Nordwestschweiz etc.) als Konzessionsgeber für den Salzabbau im Kanton Basel-Landschaft haftet für alle Schäden (nebst Gebäude- und Infrastrukturschäden auch für negative Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Trinkwassers und des Oberflächenwassers), welche durch den Salzabbau und die daraus verbleibenden Kavernen entstehen können. Diese Haftung ist nicht widerrufbar.
- Der Gemeinde MuttENZ und allen Landbesitzern in der Gemeinde MuttENZ dürfen keine Kosten für Schäden aus dem Salzabbau entstehen. Solche Kosten müssen vom Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich übernommen werden. Wie weit der Kanton Basel-Landschaft diese Kosten der Schweizer Salinen AG abtreten kann, ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Kanton Basel-Landschaft, als Konzessionsgeber, ist gegenüber sämtlichen Land- und Liegenschaftsbesitzern auf dem Gemeindegebiet von MuttENZ für Schäden aus dem Salzabbau haftbar.

Dieser Vertrag ist der Gemeindeversammlung von MuttENZ zur Genehmigung vorzulegen.

### Begründung

Der Schlussbericht von Professor Dr. Simon Löw vom geologischen Institut der ETH Zürich, welcher von der Dialoggruppe Rütihard als neutraler Gutachter eingesetzt wurde, hat aufgezeigt, dass die Verwahrung der bestehenden Kavernen aus dem Salzabbau auf dem Gemeindegebiet von MuttENZ nicht abschliessend gelöst ist. Er befürchtet, dass aufgrund der schwierigen geologischen Verhältnisse auf dem Gemeindegebiet von MuttENZ zukünftig Schäden entstehen können. Der unabhängige Experte vermutet, dass «schon heute lokale Kavernenbrüche stattfinden».

Für die Behebung solcher Schäden soll zukünftig der Kanton Basel-Landschaft als Konzessionsgeber gegenüber den Land- und Liegenschaftsbesitzern auf dem Gemeindegebiet von MuttENZ haftbar sein.

### Rechtliches

Gestützt auf das KG VV-Urteil vom 23.08.2006 in Sachen Lachmatt-Vertrag, handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen

Vertrag mit reglementswesentlichem Inhalt gemäss Gemeindegesetz § 47, lit. 14<sup>bis</sup>, da mit diesem Vertrag insbesondere die Einwohnergemeinde Muttenz, die Bürgergemeinde Muttenz sowie sämtliche Land- und Immobilien-Besitzer vermögensrechtlich geschützt werden sollen. Somit besteht am Vertrag ein hohes politisches Interesse, was gemäss zitierter kantonsgerichtlicher Rechtsprechung dessen Reglements wesentlichkeit begründet.

### Erwägungen

#### Formelles

Bei der formellen Prüfung eines Antrags gemäss § 68 GemG stellt sich jeweils auch die Frage, ob die vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Grundsätzlich gelten folgende Fristen:

- Entweder stellt der Gemeinderat an der folgenden Gemeindeversammlung einen Antrag auf Erheblicherklärung oder
- er erarbeitet eine Vorlage innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung bzw. nach Erheblicherklärung.

Der Gemeinderat kann im vorliegenden Fall aufgrund der Komplexität keine Vorlage ausarbeiten und innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung vorlegen, da von ihm verlangt wird, mit dem Kanton eine Vereinbarung auszuhandeln. Erst wenn dies gelungen ist, kann die Vereinbarung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Es ist jedoch möglich, mit den Antragstellerinnen und Antragstellern abzusprechen, dass eine Vorlage auch später als innerhalb eines halben Jahres zur Abstimmung gebracht werden kann. Gerade bei komplexen Vorlagen wie im vorliegenden Fall geht es gar nicht anders.

Mit den Antragstellerinnen und Antragstellern konnte namens Daniel Schneider eine Einigung bezüglich einer Fristverlängerung gefunden werden. Statt innerhalb eines halben Jahres soll die Vorlage innerhalb eines Jahres ab Erheblicherklärung durch die Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

#### Materielles

Das Präsidialdepartement hat mit einer Arbeitsgruppe und mit juristischer Unterstützung das Anliegen der Antragstellerinnen und Antragstellern bereits aufgenommen. Es haben auch schon erste Abklärungen mit dem Kanton bezüglich der Haftungsfragen aus dem Salzabbau stattgefunden. Daher steht dem Beschluss der Erheblicherklärung nichts entgegen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag gemäss § 68 GemG in Sachen «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» für erheblich zu erklären und den Gemeinderat zu beauftragen, innerhalb eines Jahres der Gemeindeversammlung eine Vorlage zu unterbreiten.

### Traktandum 5

**Antrag Christopher Gutherz, im Namen der CVP Muttenz, gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Erlass einer Parkraumbewirtschaftungsordnung in der Nähe von Haltestellen der ÖV-Stadtverbindungen und den Polyfeld-Schulquartieren wie «Chriegacher», «Gründen» und «Apfhalter» Abstimmung über Erheblicherklärung**  
Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 reichte Herr Christopher Gutherz im Namen der CVP Muttenz folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) ein:

**«Antrag nach § 68 Gemeindegesetz auf Erlass einer Parkraumbewirtschaftungsordnung in der Nähe von Haltestellen der ÖV-Stadtverbindungen und den Polyfeld-Schulquartieren wie «Chriegacher», «Gründen» und «Apfhalter»**

Die CVP Muttenz stellt dem Gemeinderat den Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes, insbesondere in der Nähe von Haltestellen der ÖV-Stadtverbindungen sowie in den Polyfeld-Quartieren «Chriegacher», «Gründen» und «Apfhalter» zum Schutz der Anwohner-Parkplätze eine Parkraumbewirtschaftungsordnung mit kostenpflichtigen Parkfeldern, blauer Zone mit Anwohnerparkkarte und einer Gewerbe-Karte zu erlassen. Neben der bereits bestehenden Laternengebühr sollen daraus keine Mehrkosten für die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen.

#### Begründung:

Muttenz als unmittelbarer Vorort von Basel ist von starkem Durchgangsverkehr von Stadt-Pendlern betroffen. So führen wichtige Verkehrsadern durch Muttenz (Mehrere Autobahnanschlüsse, Kantonsstrassen, Eisenbahnlinien, Tram-, Buslinien). Trotz dieses grossen Angebotes kommt es auch in Muttenz immer wieder zu Staus auf den Strassen. Zunehmend kann festgestellt werden, dass die den Muttenzer Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stehenden Gratisparkplätze (weisse Zonen) von Stadtpendlern be-

nützt werden. Sie parkieren ihr Fahrzeug in der Nähe der ÖV-Haltestellen und steigen für die Fahrt in die Stadt auf den ÖV um. Die Anwohnerinnen und Anwohner haben das Nachsehen und finden kaum mehr einen Abstellplatz.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Januar 2021 wurde zudem das Quartierplan-Reglement «Chriegacher 1» genehmigt. Damit wurde ein wichtiger Grundstein zur Sanierung und Weiterentwicklung der Schulgebäude «Chriegacher 1» für verschiedene Schultypen der Sek.-Stufe II geschaffen. Rund zweitausend mehrheitlich volljährige Lernende und Lehrpersonen werden in den neu geschaffenen Schulräumen zusätzlich verkehren. Damit ist auch nach den bereits erstellten Verkehrsgutachten im Zusammenhang mit der Quartierplanung «Chriegacher 1» mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Gemäss § 10 Abs. 7 des Quartierplan-Reglements «Chriegacher 1» ist die Parkplatzanzahl auf 130 beschränkt. Zudem werden diese Plätze kostenpflichtig angeboten, was viele Privatfahrzeug-Lenkerrinnen und Lenker dazu bewegen wird, sich in der näheren Umgebung des Quartiers nach einem kostenlosen Parkplatz umzusehen. Die Erfahrung mit dem kostenpflichtigen Parkplatz der neuen Fachhochschule innerhalb des Perimeters «Polyfeld» zeigt schon jetzt, dass dieser häufig nur wenig belegt ist, weil man das kostenlose Parkieren im Quartier bevorzugt.

Mit den zusätzlichen künftigen Schulbesuchern wird dieses Problem noch verstärkt. Studierende wie Berufslernende besitzen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aufgrund ihrer abgelegenen Wohnorte häufig bereits eigene Individualfahrzeuge. Also wird auch ein beachtlicher Teil der Schülerschaft mit dem eigenen Auto ins erwähnte Gebiet einfahren und damit die Parksituation für Muttenz verschärfen.

So sind die Parkplätze für die Anwohnerschaft sehr rar. Es entsteht zusätzlicher Suchverkehr, der v. a. für kleinere Kinder das Gefahrenpotential erhöht. Auch aus ökologischen Gründen ist dieser zu vermeiden, trägt er doch wesentlich zur vermehrten Lärm- und Luftbelastung bei.

Wir bitten den Gemeinderat, unseren Antrag nach kantonalem Gemeindegesetz gemäss § 68 an der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung vorzulegen.»

### Erwägungen

#### Formelles

Auch bei vorliegendem Antrag gemäss § 68 GemG stellt sich die Frage, ob die vorgegebenen Fristen eingehalten werden können, d. h. innerhalb eines halben Jahres nach der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung eine Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Die zuständige Gemeinderätin Doris Rutishauser hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit bereits das Projekt Parkraumkonzept lanciert. Gemäss Zeitplan wird es aber frühestens auf die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2022 reichen, das Konzept zur Abstimmung zu bringen.

Mit Herrn Christopher Gutherz, dem Präsidenten der CVP Muttenz, konnte eine Einigung bezüglich einer Fristverlängerung gefunden werden. Statt innerhalb eines halben Jahres soll die Vorlage über ein Parkraumkonzept innerhalb eines Jahres ab Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

#### Materielles

Ausgehend von zunehmenden Rückmeldungen aus der Bevölkerung und dem vorliegenden, durch Herrn Christopher Gutherz im Namen der CVP Muttenz eingereichten Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes soll die Thematik Parkraumbewirtschaftung neu aufgenommen werden.

Das bereits lancierte Projekt sieht vor, dass die 2012 aufgelöste Arbeits-/Begleitgruppe wieder eingesetzt wird und auf der Basis der damals erarbeiteten Dokumente die Grundlagen für eine flächendeckende Bewirtschaftung des Parkraums geschaffen wird.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag gemäss § 68 GemG «auf Erlass einer Parkraumbewirtschaftungsordnung in der Nähe von Haltestellen der ÖV-Stadtverbindungen und den Polyfeld-Schulquartieren wie «Chriegacher», «Gründen» und «Apfhalter» für erheblich zu erklären und den Gemeinderat zu beauftragen, innerhalb eines Jahres der Gemeindeversammlung eine Vorlage über ein entsprechendes Parkraumkonzept zu unterbreiten.

Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt